

---

**Antrag**

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes  
und weiterer Rechtsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

**Artikel 1**

**Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24c wie folgt gefasst:

„§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Dienstkräften, Einsatzkräften oder Dritter,“

2. § 18a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 18 Absatz 6 und die Bestimmungen über die Löschung von Aufzeichnungen nach § 24c Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.“

3. § 24c wird wie folgt gefasst:

**„§ 24c**

**Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Dienstkräften, Einsatzkräften oder Dritten**

(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, oder Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei im öffentlich zugänglichen Raum personenbezogene Daten mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.

(3) <sup>1</sup>An Orten, die nicht dem Absatz 2 unterfallen, kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 2 vorgesehenen technischen Mitteln verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten nach Satz 1, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 2 erfasst werden. <sup>4</sup>Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 2 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. <sup>5</sup>Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. <sup>6</sup>Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der Maßnahme. <sup>2</sup>Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. <sup>3</sup>§ 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) <sup>1</sup>Eine Datenverarbeitung nach Absatz 2 und 3 soll, sofern die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte entsprechend ausgestattet ist, erfolgen, wenn

1. sie oder er unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwendet oder
2. die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt, es sei denn, diese Person ist im Falle des Absatz 3 offenkundig nicht Inhaberin oder Inhaber oder sonstige berechnigte Person deserfassten Ortes.

(6) <sup>1</sup>Die nach dieser Vorschrift eingesetzten technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. <sup>2</sup>Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es

erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 bis 3. <sup>3</sup>Für diesen Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung gespeichert werden.

(7) <sup>1</sup>Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. <sup>2</sup>Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. <sup>3</sup>Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,
2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,
3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,
4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder
5. für Zwecke der Evaluation nach Absatz 7 Satz 2 nach Auswahl durch die dort genannten unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen.

<sup>4</sup>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. <sup>5</sup>Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach 24 Monaten zu löschen.

(8) <sup>1</sup>Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 7 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. <sup>2</sup>§ 42 Absatz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Satz 1 und 2, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, ist nur zulässig, soweit der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte zuvor festgestellt hat, dass diese Daten nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und ihre Nutzung nicht gegen § 18a verstößt. Bild- und Tonaufzeichnungen, deren Nutzung unzulässig ist, sind unverzüglich zu löschen. <sup>6</sup>Absatz 7 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 und die Absätze 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.

(10) <sup>1</sup>Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. <sup>2</sup>Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.“

4. In § 25a Absatz 15 Satz 3 werden die Wörter „spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt“ gestrichen.

5. In § 25b Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt“ gestrichen.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Annahme, dass eine Person eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass

    1. die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat,
    2. bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder
    3. die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
7. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Freiheitsentziehung“ die Wörter „nach Absatz 2 oder“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene terroristische Straftaten im Sinne von § 25a Absatz 2, Straftaten gegen Leib oder Leben oder in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f und i der Strafprozessordnung bezeichnete Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen wird. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf im Fall einer bevorstehenden terroristischen Straftat gemäß Satz 1 nicht mehr als sieben Tage und in den anderen in Satz 1 genannten Fällen nicht mehr als fünf Tage betragen.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 11 Absatz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Nummer 22b Absatz 4 bis 7)“ die Wörter „oder das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 Buchstabe k)“ eingefügt.

- b) In Nummer 22b Absatz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Nummer 11 Absatz 4)“ die Wörter „oder das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 Buchstabe k)“ eingefügt.
- c) In Nummer 22b Absatz 6 Buchstabe b werden nach dem Wort „Bundes-Immissionschutzgesetz“ ein Komma und nachfolgend die Wörter „soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 Buchstabe k) zuständig ist“ eingefügt.
- d) Der Nummer 33 Absatz 8 wird folgender Buchstabe k angefügt:
  - „k) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4a der Straßenverkehrsordnung für Beschäftigte mit ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz;“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zum Dritten Abschnitt werden nach dem Wort „Hiebwaffen“ ein Komma und nachfolgend das Wort „Distanzelektroimpulsgeräten“ eingefügt.
  - b) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 19a Distanzelektroimpulsgeräte“
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor dem Wort „Hiebwaffen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach dem Klammerzusatz „(Schlagstöcke)“ werden die Wörter „und Distanzelektroimpulsgeräte“ eingefügt.
3. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden nach dem Wort „Hiebwaffen“ ein Komma und nachfolgend das Wort „Distanzelektroimpulsgeräten“ eingefügt.
4. In § 19 werden nach dem Wort „Hiebwaffen“ ein Komma und nachfolgend das Wort „Distanzelektroimpulsgeräten“ eingefügt.
5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

## **„§ 19a Distanzelektroimpulsgeräte**

- (1) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nur gebraucht werden,
  1. wenn dadurch ein zulässiger Gebrauch
    - a) von Schusswaffen oder
    - b) von Hiebwaffen, bei dem eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu besorgen ist,vermieden werden kann oder
  2. wenn dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Selbsttötung oder erheblichen Selbstbeschädigung der betroffenen Person erforderlich ist.
  
- (2) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nicht gebraucht werden
  1. gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere und Personen mit bekannten oder dem äußeren Anschein nach vorhandenen Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems, sofern der Gebrauch des Distanzelektroimpulsgerätes nicht zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen Lebensgefahr erforderlich ist,
  2. in sonstigen Fällen, in denen ihr Gebrauch Leib oder Leben von Personen unverhältnismäßig gefährden würde.
  
- (3) Der Gebrauch von Distanzelektroimpulsgeräten ist anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände es nicht zulassen, insbesondere wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Justizgesetzes Berlin**

In § 27 Absatz 1 Nummer 7 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 261) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze**

Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, werden aufgehoben.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Ordnungsdienstverordnung**

Die Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) „§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Dienstkräften, Einsatzkräften oder Dritter,“

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) „§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Dienstkräften, Einsatzkräften oder Dritter,“

b) Die bisherigen Buchstaben f bis l werden die Buchstaben g bis m.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) „§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Dienstkräften, Einsatzkräften oder Dritter,“

b) Die bisherigen Buchstaben f bis l werden die Buchstaben g bis m.

## **Artikel 6**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung***

Das allgemeine Gefahrenabwehrrecht Berlins bedarf einer an den gewandelten Anforderungen sicherheitsbehördlicher Tätigkeit in einer Weltmetropole ausgerichteten Modernisierung. Neben einer angemessenen personellen und sächlichen Ausstattung ist ein an die aktuellen Herausforderungen angepasster rechtlicher Handlungsrahmen entscheidend für eine wirkungsvolle Tätigkeit der Gefahrenabwehrbehörden, um die Sicherheit der Berlinerinnen und Berliner und der Gäste dieser Stadt zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck müssen das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz und das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin alsbald zügig und umfassend überarbeitet werden.

Im Vorgriff auf diese umfassende Modernisierung des Berliner Polizeirechts sollen mit diesem Gesetzentwurf besonders eilbedürftige punktuelle Rechtsänderungen vorgezogen werden. Dies dient unter anderem der dauerhaften eingriffsrechtlichen Absicherung dringlicher Beschaffungsprozesse und einer Verbesserung des präventiv-polizeilichen Handlungsspektrum zur Bewältigung aktueller Einsatzlagen. So bedarf es schon vorab insbesondere einer rechtlichen Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten körpernah getragener Kameras („Bodycams“) zum einsatzbezogenen Selbst- und Drittschutz, der Ermöglichung des so genannten Pre-Recordings bei einsatzsichernder Verwendung von Fahrzeugkameras (u. a. „Dashcams“) und einer ausdrücklichen Regelung der Einsatzvoraussetzungen von Distanzelektroimpulsgeräten („Tasern“).

Zudem soll die Höchstdauer des polizeilichen Gewahrsams zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender schwerer Straftaten verlängert werden, um auch in länger andauernden Gefahrenlagen eine wirksame Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

Ferner soll durch eine Änderung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung für Beschäftigte mit ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz von den Bezirksämtern auf das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übertragen werden.

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)**

##### Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Wegen der Neubezeichnung des § 24c ist auch die Inhaltsübersicht anzupassen.

##### Zu Nummer 2 (Änderung des § 18a ASOG)

Durch die Ergänzung des § 18a Absatz 5 wird im Ergebnis eine Ausnahme von der ansonsten geltenden Pflicht zur unverzüglichen Löschung mittels Bodycam in Wohnungen entgegen § 18a Absatz 1 erhobener personenbezogener Daten normiert, da § 24c Absatz 7 und 8 das Lösungsverfahren bereits sachgerecht regelt. Nach § 24c Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 in der geänderten Fassung kann es zu Einsätzen von Bodycams in Wohnungen und anderen nicht öffentlich zugänglichen Orten kommen. Im Schutzbereich des § 18a sind solche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 allerdings unzulässig. Sollte es dennoch – v. a. versehentlich - zu Bild- und Tonaufnahmen mit Bodycams entgegen den Vorgaben des § 18a kommen, so wären sie nach § 18a Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu löschen. Hier ist jedoch zu beachten, dass solche



Aufnahmen nach § 24c Absatz 7 Satz 3 nach Ablauf der dort genannten Frist ohnehin automatisch gelöscht werden. Eine Verwendung zu den dort genannten Zwecken ist nach § 18a Absatz 1 Satz 3 ausgeschlossen. § 24c Absatz 8 Satz 3 dieses Entwurfs sieht zudem vor, dass vor einer Nutzung der Daten eine Kontrolle auch im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 18a durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten stattfinden muss. Nach § 24c Absatz 8 Satz 3 dieses Entwurfs sind die Daten bei Feststellung eines Verstoßes in diesem Verfahren unverzüglich zu löschen. Damit stellt § 24c Absatz 7 Satz 3 und 4 und Absatz 8 Satz 3 bereits sicher, dass Bodycamaufzeichnungen im Fall eines Verstoßes gegen § 18a spätestens nach 30 Tagen gelöscht werden und die Löschung dokumentiert wird, entweder weil es – wie beim größten Teil der Aufnahmen – bereits keinen Anlass zur weiteren Nutzung gibt oder weil sie nach der Kontrolle durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten vor einer beabsichtigten zweckändernden Verwendung gelöscht werden.

### Zu Nummer 3 (Änderung des § 24c ASOG)

Die bisherige Bezeichnung des § 24c lautet „Datenerhebung zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten.“ Im Hinblick darauf, dass nun auch Dienstkräfte im Außendienst der bezirklichen Ordnungsämter die in § 24c geregelten Befugnisse erhalten, ist eine Anpassung der Bezeichnung notwendig.

Die Regelung des bisherigen Absatz 1 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf drei Absätze verteilt:

Absatz 1 regelt nunmehr allein den Einsatz von in einem Dienstfahrzeug eingesetzten Kameras zur Eigensicherung – bisher Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 - und der neue Absatz 2 den Einsatz von Bodycams. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 bilden mit redaktionellen Anpassungen den neuen Absatz 4. Zudem wird nun auch die Freiheit der Person als zu schützendes hochrangiges Rechtsgut aufgenommen.

Absatz 2 regelt den Einsatz von Bodycams, der bislang Teil der Regelung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 war. In diesem Zusammenhang ist die Erweiterung um den Schutz des Rechtsguts der Freiheit der Person in Absatz 1 von Bedeutung im Hinblick auf Fälle häuslicher Gewalt, für die nach den Richtlinien der Regierungspolitik der im neuen Absatz 3 unter anderem zugelassene Einsatz von Bodycams in Wohnungen ermöglicht wird. Häusliche Gewalt ist nicht durch den Ort, sondern durch das häusliche Näheverhältnis definiert, sodass es auch außerhalb der Wohnung im öffentlich zugänglichen Raum zu häuslicher Gewalt kommen kann.

Absatz 3 regelt den Einsatz körpernah getragener Kameras an Orten, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst werden. Diese nicht öffentlich zugänglichen Orte sind insbesondere Wohnungen im herkömmlichen Sinne und umfassen entsprechend dem weiten Wohnungsbegriff des Bundesverfassungsgerichts bei der Auslegung von Artikel 13 Grundgesetz (GG) auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume und befriedetes Besitztum zu einer Zeit, in der diese bestimmungsgemäß nicht für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich sind. Zu anderen Zeiten werden diese Orte bereits von Satz 1 erfasst, weil hier während der Öffnungszeiten der Grundrechtsschutz gelockert ist.

Bei dem Einsatz von Bodycams handelt es sich um einen offenen Einsatz technischer Mittel. Verfassungsrechtlicher Maßstab ist daher Artikel 13 Absatz 7 GG, der Eingriffe in die Unver-

letzlichkeit der Wohnung auf einfachgesetzlicher Grundlage zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässt. Dieser Gefahrenbegriff stellt zwar erhöhte Anforderungen hinsichtlich des bedrohten Rechtsguts und hinsichtlich des Eingriffsanlasses. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings erst jüngst darauf hingewiesen, dass dem Gesetzgeber angesichts der Verwendung des Begriffs der „Verhütung“ in Artikel 13 Absatz 7 GG ein größerer Spielraum bleibt, die Anforderungen an Wahrscheinlichkeit, zeitliche Nähe und Ausmaß des potenziellen Schadens in Abhängigkeit von der Intensität des Eingriffs in die Wohnungsfreiheit festzulegen. Insbesondere können Maßnahmen angesichts der Verwendung des Begriffs der „Verhütung“ in Artikel 13 Absatz 7 GG auf einfachgesetzlicher Grundlage schon zugelassen werden, um das Entstehen einer konkreten Gefahr im tradierten polizeirechtlichen Sinne zu verhindern. Selbst die Zulassung heimlicher und tief in die Privatsphäre eindringender präventiv-polizeilicher Maßnahmen gestattet das Bundesverfassungsgericht dem Polizeigesetzgeber auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 7 GG bereits bei Vorliegen einer lediglich hinreichend konkretisierten Gefahr – wenn also tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21 – Polizeiliche Befugnisse nach SOG MV - Rn. 90, 146 f.). Satz 1 bestimmt vor diesem Hintergrund, dass der Einsatz von Bodycams in Wohnungen dann zulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Bild- und Tonaufzeichnung mittels Bodycam zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen erforderlich ist.

Das zu schützende Rechtsgut der Freiheit der Person kann gerade in Fällen häuslicher Gewalt betroffen sein, für die der Einsatz von Bodycams in privaten Wohnungen nach den Richtlinien der Regierungspolitik insbesondere ermöglicht werden soll. Die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit der Person entsprechen zudem den erhöhten Anforderungen an Grundrechtseingriffe nach Artikel 13 Absatz 7 GG. Mit dem Erfordernis, dass tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit zur Abwehr einer Gefahr für diese höchstrangigen Rechtsgüter bestehen müssen, wird im Vergleich zur Eingriffsschwelle des Absatz 1 Satz 1 von Absatz 1a Satz 1 damit ein höheres Maß an Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter verlangt, das zugleich weiterhin unterhalb der für das Bestehen einer konkreten Gefahr im Sinne von § 17 Absatz 1 ASOG vorausgesetzten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts liegt.

Die Sätze 2 bis 6 regeln den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz der Bodycam in von Artikel 13 GG geschützten Räumlichkeiten und Orten. Da bei Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Bodycams im Wohnraum ein deutlich höheres Risiko einer Erfassung personenbezogener Daten besteht, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist eine ausdrückliche Regelung des Kernbereichsschutzes in diesen Fällen geboten, wenngleich die Bodycams offen getragen werden und der Umstand der Aufzeichnung unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen ist (Absatz 4 Satz 2). Dabei sichert das nun in Absatz 8 Satz 3 und 4 normierte Verfahren der Prüfung von Bodycamaufzeichnungen durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten vor deren zweckändernder Nutzung dieses verfassungsrechtlich zwingende Verwendungsverbot. Vorgaben für die Löschung kernbereichsrelevanter Aufzeichnung und ihrer Dokumentation werden insoweit in Absatz 8 Satz 5 und 6 gemacht.

Satz 2 regelt den Grundsatz, dass die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, unzulässig ist.

Satz 3 sieht vor, dass Aufnahmen zu unterbrechen sind, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Kernbereich verletzt wird. Satz 4 bestimmt, dass kernbereichsrelevante Aufzeichnungen

nicht nach Absatz 8 genutzt werden dürfen. Erhebung und Löschung sind nach Satz 5 zu dokumentieren. Die Dokumentation darf nach Satz 6 nur zur Datenschutzkontrolle verwendet werden.

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme der redaktionellen Anpassung der Verweisungen in Satz 1 dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 bis 4.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Die „Soll“-Regelung wird mit der Änderung auf die neuen Absätze 2 und 3 erstreckt. Die beiden Alternativen von Satz 1 werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in Nummern gegliedert:

Nummer 1 übernimmt unverändert die bisherige Regelung, wonach eine Datenerhebung erfolgen soll, wenn unmittelbarer Zwang angewandt wird.

Nummer 2 regelt den Einsatz der Bodycams auf Verlangen der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person. Dabei wird der Einsatz der Bodycam in Wohnungen und anderen von Artikel 13 GG geschützten Räumlichkeiten und Orten besonders berücksichtigt. In diesen Fällen soll das Verlangen allerdings dann nicht zu der durch die Vorschrift angeordneten Ermessensreduzierung („soll“) kommen, wenn offenkundig ist, dass die die Aufzeichnung verlangende Person nicht selbst zugleich Inhaberin oder Inhaber oder sonstiger Berechtigte oder Berechtigter dieser Räumlichkeiten oder Orte - also nicht Trägerin oder Träger des Grundrechts nach Artikel 13 GG – ist. Angesichts der hohen Dynamik vieler polizeilicher Einsätze auch in Wohnungen und des damit verbundenen Erfordernisses, in kürzester Zeit und auf der Grundlage teils noch unklarer Sachverhalte Entscheidungen über das Einsatzvorgehen – einschließlich der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen – treffen zu müssen, dürfen an die Feststellung der Grundrechtsträgerschaft durch die Einsatzkraft vor Ort keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Diese Feststellung muss daher auf eine allein mögliche Evidenzprüfung beschränkt bleiben, was durch die Verwendung des Wortes „offenkundig“ gewährleistet wird. Für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 genügen für den Fall, dass Trägerin oder Träger des Grundrechts aus Artikel 13 GG wie im Fall einer gemeinschaftlich bewohnten Wohnung mehrere Personen sind, das Aufzeichnungsverlangen einer dieser Personen.

Absatz 6 entspricht im Kern dem bisherigen Absatz 3. Durch die Änderung in Satz 1 wird das Prerecording auch bei den technischen Mitteln nach Absatz 1 – also Kameras in Einsatzfahrzeugen - ermöglicht. Das Prerecording ist außerdem auch zulässig, wenn die Bodycams nach Absatz 3 in Wohnungen und anderen nicht öffentlich zugänglichen Orten eingesetzt werden. Zudem wird klargestellt, dass Absatz 6 selbstverständlich auch dann gilt, wenn die Aufzeichnungen unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfolgt.

In Satz 2 wird nunmehr nicht nur die Aufzeichnung durch Bodycams (bisheriger Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), sondern jede Form der Auslösung eines technischen Gerätes erfasst. Das betrifft neben dem Einsatz der Bodycams nach Absatz 2 bis 4 auch den Einsatz der an dem Fahrzeug angebrachten Geräte nach Absatz 1. In den Fällen der Auslösung der jeweiligen technischen Geräte werden die jeweils bis dahin durch das Prerecording gespeicherten Bild- und Tonaufnahmen nicht gelöscht.

Durch die Änderung in Satz 2 und 3 wird die Dauer des zulässigen Prerecording in Fahrzeugkameras und Bodycams von 30 auf 60 Sekunden verlängert, um zu gewährleisten, dass der Vorlauf von Situationen, die zu dem Auslösen der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen geführt haben, möglichst vollständig erfasst und das Ziel, der Verarbeitung zu den in Absatz 7

Satz 3 genannten Zwecken eine realitätsnahe und nicht nur ausschnittshafte Aufzeichnung des Geschehens zu Grunde zu legen, erreicht wird.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4. Mit den Änderungen in Satz 1 und 2 wird geregelt, dass Absatz 7 für alle Bild- und Tonaufnahmen nach § 24c gilt. In Satz 3 wird der Zweck einer längeren Speicherung und damit auch der Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen gemäß Absatz 8 auch für Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit erweitert. Das entspricht dem bisherigen § 30 Absatz 1 Nummer 2. Es handelt es sich dabei um Ordnungswidrigkeiten, durch die die Allgemeinheit in besonderem Maße betroffen wird. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn sonst der Eindruck entstünde, der Rechtsstaat könne sich nicht durchsetzen; in diesem Fall ist die Erheblichkeit für die Allgemeinheit zu bejahen (BayObLG, Beschluss vom 28.05.1998 - 3Z BR 66/98, NVwZ 1999, 106).

Absatz 8 regelt die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen, die bislang in Absatz 5 geregelt wurde. Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen betreffen die Nutzung derjenigen Bild- und Tonaufzeichnungen, die im Schutzbereich des Artikel 13 GG gefertigt wurden. Dabei erweitert Satz 1 die zulässige Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen um die Überprüfung der Nutzung der Daten nach Satz 4.

Satz 2 bleibt gegenüber dem bisherigen Absatz 5 Satz 2 unverändert.

Nach Satz 3 wiederum setzt die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen die Feststellung der Einhaltung des Kernbereichsschutzes und des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträgerinnen und –träger nach § 18a durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die behördliche Datenschutzbeauftragte voraus. Aufgrund der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Offenheit der Datenerhebung mittels Bodycam, die es betroffenen Personen ermöglicht, gegen eine Nutzung angefertigter Aufzeichnungen gegebenenfalls verwaltungsgerichtlichen (Eil-) Rechtsschutz zu suchen, bedarf es – anders beispielsweise als in den von Artikel 13 Absatz 5 GG vorgesehenen Fällen der typischerweise verdeckten Datenerhebung in Wohnungen zum ausschließlichen polizeilichen Eigenschutz (hier: § 25 Absatz 6 Satz 4 ASOG) – im Fall der Nutzung von Bodycamaufzeichnungen aus Wohnungen keiner Normierung eines *gerichtlichen* Freigabeverfahrens. Ausreichend aber auch geboten ist die Beteiligung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, dessen unabhängige Stellung gesetzlich garantiert ist. Eine solche Funktion der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten hat das Bundesverfassungsgericht jüngst in Zweifelsfällen bei der verfassungsrechtlich gebotenen Prüfung der Kernbereichsrelevanz bei Einsätzen verdeckt ermittelnder Personen und Vertrauenspersonen der Polizei zugelassen (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21 – Polizeiliche Befugnisse nach SOG MV – Rn. 119, 123).

Satz 4 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte für Zwecke der Feststellung nach Satz 3 die erhobenen Daten nutzen – also die Bodycamaufzeichnungen insbesondere sichten - darf.

Satz 5 ordnet für den Fall, dass der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte die Unzulässigkeit der Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen – oder von Ausschnitten derselben – feststellt, die unverzügliche Löschung der Daten an.

Satz 6 sieht für diesen Fall die entsprechende Anwendung von Absatz 7 Satz 4 und 5 vor, wonach die Tatsachen der Aufzeichnung und Löschung dieser Daten zu dokumentieren ist und die Dokumentation ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden darf.

Absatz 9 Satz 1 ordnet wie der bisherige Absatz 6 Satz 1 die entsprechende Anwendbarkeit von Regelungen für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes unter überwiegend redaktioneller Änderung der in Bezug genommenen Vorschriften an. Den Einsatzkräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes wird bei Erfüllung ihrer Aufgaben auch die in dem neuen Absatz 3 geregelte Befugnis zum Einsatz von Bodycams im nicht öffentlich zugänglichen Bereich eingeräumt.

Satz 2 schafft erstmals eine Befugnis für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst. Das betrifft die in Ziffer III der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes genannten Geschäftsbereiche der bezirklichen Ordnungsämter

- Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und Parkraumbewirtschaftung und -überwachung),
- Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte),
- Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.
- 

Betroffen sind daher die Beschäftigten in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Allgemeiner Ordnungsdienst,
- Verkehrsüberwachungsdienst,
- Parkraumüberwachungsdienst,
- Amtstierärzte,
- Lebensmittelkontrolleure,
- Sachbearbeiter mit besonderen Kontrollaufgaben,
- Kontrolleure Schwarzarbeit,
- perspektivisch auch der Gewerbeüberwachungsdienst im Rahmen der Umsetzung der Neuordnung der Gewerbeüberwachung.
- 

Den Beschäftigten des Allgemeinen Ordnungsdienstes, des Verkehrsüberwachungsdienstes und des Parkraumüberwachungsdienstes wird die Befugnis zur Nutzung von Bodycams ferner durch die in Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehene Änderung von § 2 Absatz 6 der Ordnungsdienstverordnung eingeräumt.

Ausgenommen ist bei den Dienstkräften der bezirklichen Ordnungsämter allerdings der Einsatz von Bodycams in Wohnräumen. Ein Einsatz im sonstigen nicht öffentlich zugänglichen Raum bleibt gleichwohl unter den Voraussetzungen des Absatz 3 zulässig, sodass Bodycams beispielsweise in Hausfluren, nicht öffentlich zugänglichen Arbeits- und Betriebsstätten (z.B. Küchen, Lagerräumen von Gaststätten) eingesetzt werden können.

#### Zu Nummer 4 (Änderung des § 25a) ASOG

Die Befugnis der Polizei zur Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung soll ohne unnötig enge zeitliche Einschränkungen unabhängig wissenschaftlich evaluiert werden. Daher soll die Frist für die Vorlage eines Evaluationsberichts in Satz 3 entfallen.

#### Zu Nummer 5 (Änderung des § 25b ASOG)

Auch die Befugnis der Polizei zur Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten soll ohne unnötig enge zeitliche Einschränkungen unabhängig wissenschaftlich evaluiert werden. Daher soll die Frist für die Vorlage eines Evaluationsberichts in Satz 3 entfallen.

### Zu Nummer 6 (Änderung des § 30 ASOG)

Die aufgeführten Beispielsfälle, die sich in geraffter Form an Regelungen anderer Bundesländer orientieren, sollen eine Auslegungshilfe für die gerichtliche Praxis darstellen. Eine Herabsetzung der materiellen Voraussetzungen des präventiv-polizeilichen Gewahrsams ist mit dieser Ergänzung nicht verbunden.

### Zu Nummer 7 (Änderung des § 33ASOG)

Die derzeit geltende Höchstdauer des Gewahrsams ist in einigen Fällen nicht ausreichend, um die im Einzelfall bevorstehenden Straftaten wirksam zu unterbinden. Das gilt unter anderem dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat zwar nicht am nächsten Tag, aber in den direkt darauffolgenden Tagen stattfinden wird. Derartige Fälle sind beispielsweise im Bereich terroristischer oder anderer schwerer Gewalttaten, der häuslichen Gewalt oder bei mehrtägigen Gefahrenlagen denkbar.

Mit der möglichen Höchstdauer von sieben bzw. fünf Tagen bleibt die Dauer des polizeilichen Unterbindungsgewahrsams nach wie vor eng begrenzt. Im Vergleich mit den Regelungen anderer Bundesländer liegt Berlin mit dieser gesetzlich festgelegten Höchstdauer des Gewahrsams weiterhin am unteren Ende der Skala. In anderen Bundesländern gilt zumeist eine höchstzulässige Dauer von vier bis zu 14 Tagen; teilweise ist auch ein noch deutlich längerer Gewahrsam zulässig.

Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und speziell ihrer Dauer ist zudem in jedem Einzelfall im Rahmen der vorgeschriebenen richterlichen Anordnung gemäß Absatz 1 Nummer 3 zu prüfen. Zusätzlich wird die Möglichkeit der richterlichen Anordnung eines über den Tag nach dem Ergreifen hinausgehenden Gewahrsams auf die in Absatz 2 Satz 1 einzeln aufgeführten Fälle beschränkt, in denen es um die Verhinderung besonders schwerwiegender Straftaten geht.

### Zu Nummer 8 (Änderung der Nummern 11, 22b und 33 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben – ZustKat Ord -)

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Beschäftigte mit ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz soll beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) zentralisiert werden.

Für diese Beschäftigten soll ergänzend zu der hier vorgesehenen gesetzlichen Zuständigkeitsübertragung auf das LABO eine einheitliche Regelung für dienstbezogenes Parken in bewirtschafteten Zonen geschaffen. Ziel ist eine weitgehende Befreiung von auf dem Arbeitsweg anfallenden Parkgebühren für Beschäftigte von Polizei, Feuerwehr und Justiz, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung bzw. einer ordnungsgemäßen Strafverfolgung und Rechtspflege Einsatzdienst leisten und dabei regelmäßig zu ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten ihre Einsatzdienststelle erreichen müssen. In geeigneten Fällen könnten dieses Verfahren einschließlich der Zuständigkeitsregelung perspektivisch auch auf weitere Beschäftigtengruppen erstreckt werden.

Bislang sind grundsätzlich die Bezirksämter für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4a StVO zuständig. Von dort wurden daher bereits auf der Basis

eines von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Leitfadens auch für Beschäftigte mit ungünstigen Arbeitszeiten entsprechende Ausnahmen erteilt. Dies hat sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen langfristig als wenig praktikabel erwiesen, zumal die Bezirksamter aus dem Leitfaden hierfür unterschiedliche Berechtigungsvoraussetzungen abgeleitet hatten, so dass es keine berlinweit einheitliche, für die Antragstellenden nachvollziehbare und verlässliche Entscheidungspraxis gab.

Künftig soll die Zuständigkeit für die für Beschäftigte mit ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen daher dem LABO als neue Ordnungsaufgabe unter der Fachaufsicht der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zugewiesen werden. Damit kann dem gewünschten Zentralisierungsaspekt Rechnung getragen und zugleich eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt werden. Die Eigenart der Aufgabe rechtfertigt insgesamt die Wahrnehmung in unmittelbarer Regierungsverantwortung (Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 VvB). Die Zuweisung an das LABO erfordert in der Folge diverse Anpassungen des ZustKat Ord in den Nummern 11, 22b und 33.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin)**

### Zu Nummern 1 und 3 (Inhaltsübersicht, Bezeichnung Dritter Abschnitt)

Die amtliche Inhaltsübersicht und die Bezeichnung des Dritten Abschnitts werden den Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.

### Zu Nummern 2 und 4 (Änderung von § 2 Absatz 4 und § 19)

Distanzelektroimpulsgeräte werden in § 2 Absatz 4 als Waffe eigener Art neben Schusswaffen und Hieb Waffen eingestuft.

Um zu gewährleisten, dass nur geschulte Vollzugsdienstkräfte Distanzelektroimpulsgeräte einsetzen, wird in § 19 geregelt, dass der Einsatz nur denjenigen Vollzugsdienstkräften gestattet ist, die dienstlich damit ausgerüstet sind.

### Zu Nummer 5 (Einfügung des § 19a)

Der neue § 19a regelt den Gebrauch von Distanzelektroimpulsgeräten.

Absatz 1 normiert detailliert die Situationen, in denen Distanzelektroimpulsgeräte nur zur Anwendung kommen dürfen. Nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist der Gebrauch von Distanzelektroimpulsgeräten nur dann zulässig, wenn auch der Schusswaffeneinsatz zulässig wäre, jedoch durch den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten vermieden werden kann.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ermöglicht zudem, Distanzelektroimpulsgeräte auch zur Vermeidung eines Einsatzes von Hieb Waffen zu gebrauchen, wenn letzterer aufgrund der konkreten Umstände der Einsatzsituation in der vorgesehenen konkreten Art der Verwendung mit dem Risiko einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung der betroffenen Person oder der handelnden Einsatzkräfte verbunden wäre. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass auch der Einsatz

von Schlagstöcken erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen wie zum Beispiel Knochenbrüche verursachen kann, sodass sich der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten im Einzelfall auch gegenüber dem Gebrauch des Schlagstocks als das mildere Mittel darstellen kann. Hieb- und Stichwaffen haben jedoch ein breites Einsatzspektrum und können in vielen Fällen dosiert und gezielt eingesetzt, was dies nicht mit ernsthaften Gesundheitsgefährdungen verbunden ist. Für solche Fälle ist der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten keine Alternative und soll gesetzlich nicht zugelassen werden.

Absatz 1 Nummer 2 erlaubt den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten ausdrücklich auch zur Verhinderung von Suiziden und erheblichen Selbstbeschädigungen. Bei der Ausübung des Entschließungsermessens ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass es Situationen geben kann, in denen aufgrund der zweifelsfreien Freiverantwortlichkeit einer Selbsttötung und der weiteren Umstände – wie der Örtlichkeit der voraussichtlich lebensbeendenden Handlung – ein polizeiliches Einschreiten im Einzelfall zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - 2 BvR 2347/15) unzulässig sein kann und daher ausscheidet.

Absatz 2 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem er dazu verpflichtet, im Einzelfall die möglichen Schäden, die mit dem Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten verbunden sein können, in den Blick zu nehmen.

So sind nach Nummer 1 Distanzelektroimpulsgeräte nicht gegenüber Kindern, erkennbar Schwangeren oder Herzkranken anzuwenden. Davon wird eine eng begrenzte (Rück-) Ausnahme im Fall einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen Lebensgefahr vorgesehen. Nummer 2 umfasst die sonstigen Fälle, in denen abgesehen ist, dass der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten gefährlich sein könnte, wenn beispielsweise der Sturz der betroffenen Person erkennbar schwere Folgen haben könnte, wie in Situationen, in denen die Person sich auf einer Treppe oder am Rand einer Straße mit herannahenden Fahrzeugen aufhält.

Absatz 3 Satz 1 regelt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, dass der Einsatz der Distanzelektroimpulsgeräte anzudrohen ist. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es zu Einsatzsituationen kommen kann, in denen eine Androhung des Gebrauchs des Distanzelektroimpulsgerätes den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter vereiteln könnte. Daher kann von der Androhung abgesehen werden, wenn die Umstände es nicht zulassen, insbesondere es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Justizgesetzes Berlin)**

Redaktionelle Folgeänderung

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze)**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) wurde der Einsatz von Bodycams in § 24c ASOG geregelt. Er war zunächst befristet bis zum 2. April 2024, was durch Gesetz vom 3. Januar 2023 geändert wurde auf den 2. April 2025. Am 2. April 2025 trat daher eine Neufassung des § 24c ASOG in Kraft, die allein den Einsatz technischer Mittel in einem Fahrzeug der Polizei regelt.



Im Hinblick darauf, dass mit diesem Gesetz durch Änderung des § 24c die Befristung von § 24c aufgehoben wird, muss auch die Anordnung der Geltung der ersetzenden Fassung entfallen. Dazu sind Artikel 5 und 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 aufzuheben.

### **Zu Artikel 5 (Änderung der Ordnungsdienstverordnung)**

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 werden auch die bezirklichen Ordnungsämter mit Bodycams ausgestattet. Dies wird durch den neuen § 24c Absatz 5 Satz 2 ASOG befugnisrechtlich ermöglicht.

Die Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter sind für drei Tätigkeitsfelder auf der Grundlage von § 2 Absatz 6 ASOG gesondert in der Ordnungsdienstverordnung geregelt: den Parkraumüberwachungsdienst in § 1, den Verkehrsüberwachungsdienst in § 2 und den allgemeinen Ordnungsdienst in § 3. Diese Regelungen werden ergänzt, um auch diesen Dienstkräften der bezirklichen Ordnungsämter die Befugnis zur Datenerhebung nach § 24c ASOG rechtssicher einzuräumen.

Für Dienstkräfte im Außendienst der bezirklichen Ordnungsämter, deren Aufgaben und Befugnisse nicht in der Ordnungsdienstverordnung geregelt sind, ergibt sich die Befugnis unmittelbar aus dem neuen § 24c Absatz 5 Satz 2 ASOG.

### **Zu Artikel 6**

Artikel 6 enthält die wegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderliche Angabe, welche Grundrechte eingeschränkt werden.

### **Zu Artikel 7**

Artikel 7 regelt in der üblichen Art und Weise das Inkrafttreten.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Stettner Dregger  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Saleh Matz  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

## Synopse ASOG

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Erster Abschnitt Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei § 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden § 3 Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr § 4 Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden § 5 Dienstkräfte der Polizei § 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht § 6 Örtliche Zuständigkeit der Polizei § 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin § 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht § 10 Informationspflicht; Fachaufsicht § 11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 12 Ermessen, Wahl der Mittel § 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person § 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache § 15 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme § 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen</p> <p>Zweiter Abschnitt Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei</p> <p>Erster Unterabschnitt Allgemeine und besonderer Befugnisse</p> <p>§ 17 Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung § 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen § 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitsinhaberinnen und Berufsheimlichkeitsinhaber § 18b Gefährderansprache; Gefährderschreiben § 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen § 20 Vorladung § 21 Identitätsfeststellung § 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen § 22 Prüfung von Berechtigungsscheinen § 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen § 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen § 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Erster Abschnitt Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei § 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden § 3 Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr § 4 Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden § 5 Dienstkräfte der Polizei § 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht § 6 Örtliche Zuständigkeit der Polizei § 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin § 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht § 10 Informationspflicht; Fachaufsicht § 11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 12 Ermessen, Wahl der Mittel § 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person § 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache § 15 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme § 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen</p> <p>Zweiter Abschnitt Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei</p> <p>Erster Unterabschnitt Allgemeine und besonderer Befugnisse</p> <p>§ 17 Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung § 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen § 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitsinhaberinnen und Berufsheimlichkeitsinhaber § 18b Gefährderansprache; Gefährderschreiben § 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen § 20 Vorladung § 21 Identitätsfeststellung § 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen § 22 Prüfung von Berechtigungsscheinen § 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen § 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen § 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>§ 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen</p> <p>§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten</p> <p>§ 24d Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung</p> <p>§ 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel</p> <p>§ 25a Telekommunikationsüberwachung</p> <p>§ 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten</p> <p>§ 26 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und durch Einsatz Verdeckter Ermittler</p> <p>§ 27 Polizeiliche Beobachtung</p> <p>§ 28 Datenabfragen, Datenabgleich</p> <p>§ 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot</p> <p>§ 29a Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen</p> <p>§ 29b Blockierung des Mobilfunkverkehrs</p> <p>§ 29c Meldeauflage</p> <p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>§ 31 Richterliche Entscheidung</p> <p>§ 32 Behandlung festgehaltener Personen</p> <p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>§ 34 Durchsuchung von Personen</p> <p>§ 35 Durchsuchung von Sachen</p> <p>§ 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>§ 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>§ 37a Umsetzung von Fahrzeugen</p> <p>§ 38 Sicherstellung</p> <p>§ 39 Verwahrung</p> <p>§ 40 Verwertung, Vernichtung, Einziehung</p> <p>§ 41 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten</p> <p>§ 41a Operativer Opferschutz</p> <p>§ 41b Sicherheitsgespräch</p>	<p>§ 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen</p> <p>§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von <b>Dienstkräften</b>, Einsatzkräften <del>von Feuerwehr und Rettungsdienst</del> oder Dritten</p> <p>§ 24d Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung</p> <p>§ 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel</p> <p>§ 25a Telekommunikationsüberwachung</p> <p>§ 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten</p> <p>§ 26 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und durch Einsatz Verdeckter Ermittler</p> <p>§ 27 Polizeiliche Beobachtung</p> <p>§ 28 Datenabfragen, Datenabgleich</p> <p>§ 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot</p> <p>§ 29a Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen</p> <p>§ 29b Blockierung des Mobilfunkverkehrs</p> <p>§ 29c Meldeauflage</p> <p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>§ 31 Richterliche Entscheidung</p> <p>§ 32 Behandlung festgehaltener Personen</p> <p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>§ 34 Durchsuchung von Personen</p> <p>§ 35 Durchsuchung von Sachen</p> <p>§ 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>§ 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>§ 37a Umsetzung von Fahrzeugen</p> <p>§ 38 Sicherstellung</p> <p>§ 39 Verwahrung</p> <p>§ 40 Verwertung, Vernichtung, Einziehung</p> <p>§ 41 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten</p> <p>§ 41a Operativer Opferschutz</p> <p>§ 41b Sicherheitsgespräch</p>
<p>Zweiter Unterabschnitt</p> <p>Befugnisse für die weitere Datenverarbeitung</p> <p>§ 42 Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung</p> <p>§ 43 Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien</p> <p>§ 44 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>§ 45 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>§ 45a Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Großveranstaltungen</p> <p>§ 46 Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>§ 46a Aufzeichnung von Anrufen</p> <p>§ 47 Besondere Formen des Datenabgleichs</p>	<p>Zweiter Unterabschnitt</p> <p>Befugnisse für die weitere Datenverarbeitung</p> <p>§ 42 Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung</p> <p>§ 43 Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien</p> <p>§ 44 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>§ 45 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>§ 45a Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Großveranstaltungen</p> <p>§ 46 Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>§ 46a Aufzeichnung von Anrufen</p> <p>§ 47 Besondere Formen des Datenabgleichs</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>§ 48 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten § 49 Errichtungsanordnung § 50 Auskunftsrecht § 51 Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes</p>	<p>§ 48 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten § 49 Errichtungsanordnung § 50 Auskunftsrecht § 51 Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes</p>
<p>Dritter Abschnitt Vollzugshilfe</p> <p>§ 52 Vollzugshilfe § 53 Verfahren § 54 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung</p>	<p>Dritter Abschnitt Vollzugshilfe</p> <p>§ 52 Vollzugshilfe § 53 Verfahren § 54 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung</p>
<p>Vierter Abschnitt Verordnungen zur Gefahrenabwehr</p> <p>§ 55 Ermächtigung § 56 Inhalt § 57 Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen § 58 Geltungsdauer</p>	<p>Vierter Abschnitt Verordnungen zur Gefahrenabwehr</p> <p>§ 55 Ermächtigung § 56 Inhalt § 57 Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen § 58 Geltungsdauer</p>
<p>Fünfter Abschnitt Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche</p> <p>§ 59 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände § 60 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs § 61 Ansprüche mittelbar Geschädigter § 62 Verjährung des Ausgleichsanspruchs § 63 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche § 64 Rückgriff gegen den Verantwortlichen § 65 Rechtsweg</p>	<p>Fünfter Abschnitt Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche</p> <p>§ 59 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände § 60 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs § 61 Ansprüche mittelbar Geschädigter § 62 Verjährung des Ausgleichsanspruchs § 63 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche § 64 Rückgriff gegen den Verantwortlichen § 65 Rechtsweg</p>
<p>Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 66 Einschränkung von Grundrechten § 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren § 68 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften § 69 Übergangsregelung § 70 Evaluation § 71 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften</p>	<p>Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 66 Einschränkung von Grundrechten § 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren § 68 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften § 69 Übergangsregelung § 70 Evaluation § 71 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften</p>
<p>.....</p>	
<p>Zweiter Abschnitt Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei</p>	
<p>Erster Unterabschnitt Allgemeine und besondere Befugnisse</p>	
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>§ 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnis-trägerinnen und Berufsheimnisträger</p>	<p>§ 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnis-trägerinnen und Berufsheimnisträger</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person richten, zulässig, soweit sie zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind und die Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen gewahrt ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 1 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.</p> <p>(5) § 18 Absatz 6 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person richten, zulässig, soweit sie zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind und die Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen gewahrt ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 1 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.</p> <p>(5) § 18 Absatz 6 <b>und die Bestimmungen über die Löschung von Aufzeichnungen nach § 24c Absatz 7 und 8 bleiben</b> unberührt.</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten</p> <p>(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen</p> <p>1. von einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten körpurnah getragenen oder</p> <p>2. in einem Fahrzeug der Polizei eingesetzten</p> <p>technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p> <p>Die Datenverarbeitung nach Satz 1 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch mit den dort genannten technischen Mitteln ausgestattete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte soll erfolgen, wenn</p> <p>diese unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwenden oder</p> <p>wenn die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt.</p>	<p>§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von <b>Dienstkräften, Einsatzkräften</b> <del>von Feuerwehr und Rettungsdienst</del> oder <b>Dritten</b></p> <p>(1) <b>Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, oder Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist.</b></p> <p>(2) <b>Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei im öffentlich zugänglichen Raum personenbezogene Daten mit offen körpurnah getragenen technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.</b></p> <p>(3) <b>An Orten, die nicht dem Absatz 2 unterfallen, kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 2 vorgesehenen technischen Mitteln verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist. Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten nach Satz 1, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 2 erfasst werden. Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 2 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.</b></p> <p>(4) Die Datenverarbeitung nach <b>den Absätzen 1 bis 3</b> kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(5) Eine Datenverarbeitung nach <b>Absatz 2 und 3</b> soll, <b>sofern die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte entsprechend ausgestattet ist</b>, erfolgen, wenn</p> <p><b>1. sie oder er</b> unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwendet oder</p> <p><b>2. die</b> von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt, <b>es sei denn diese</b></p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 getragenen technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Für den Fall der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert werden.</p> <p>(4) Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <p>1. für die Verfolgung von Straftaten,</p> <p>2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,</p> <p>3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,</p> <p>4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder</p> <p>5. für Zwecke der Evaluation nach Absatz 7 Satz 2 nach Auswahl durch die dort genannten unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen.</p> <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.</p> <p>(5) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 4 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	<p><b>Person ist im Falle des Absatz 3 offenkundig nicht Inhaberin oder Inhaber oder sonstige berechnigte Person des erfassten Ortes.</b></p> <p>(6) Die nach <b>dieser Vorschrift eingesetzten</b> technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens <b>60</b> Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach <b>Absatz 1 bis 3</b>. Für diesen Fall dürfen die nach <b>Satz 1</b> erfassten Daten bis zu einer Dauer von <b>60</b> Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung <del>nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1</del> <b>gespeichert werden.</b></p> <p>(7) Bild- und Tonaufzeichnungen nach <b>dieser Vorschrift</b> sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der <b>Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift</b> beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <p>1. für die Verfolgung von Straftaten <b>und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,</b></p> <p>2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,</p> <p>3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die <b>Berliner Polizeibeauftragte</b> oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,</p> <p>4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder</p> <p>5. für Zwecke der Evaluation nach Absatz 7 Satz 2 nach Auswahl durch die dort genannten unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen.</p> <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach <b>24</b> Monaten zu löschen.</p> <p>(8) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in <b>Absatz 7 Satz 3</b> genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4 bleibt unberührt. <b>Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Satz 1 und 2, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, ist nur zulässig, soweit der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte zuvor festgestellt</b></p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>(6) Absatz 1 und die Absätze 3 bis 5 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend.</p> <p>(7) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.</p>	<p><b>hat, dass diese Daten nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und ihre Nutzung nicht gegen § 18a verstößt. Bild- und Tonaufzeichnungen, deren Nutzung unzulässig ist, sind unverzüglich zu löschen. Absatz 7 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.</b></p> <p><b>(9) Die Absätze 1 bis 4 und die Absätze 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.</b></p> <p><del>(10) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.</del></p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>§ 25a Telekommunikationsüberwachung</p> <p>(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,</p> <p>1. die entsprechend §§ 13 oder 14 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,</p> <p>2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder</p> <p>3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird</p> <p>und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Terroristische Straftaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind Straftaten, die in § 129a Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet sind, im In- oder Ausland begangen werden und die dazu bestimmt sind,</p>	<p>§ 25a Telekommunikationsüberwachung</p> <p>(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,</p> <p>1. die entsprechend §§ 13 oder 14 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,</p> <p>2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder</p> <p>3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird</p> <p>und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Terroristische Straftaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind Straftaten, die in § 129a Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet sind, im In- oder Ausland begangen werden und die dazu bestimmt sind,</p>



<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,</p> <p>2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder</p> <p>3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,</p> <p>und die durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.</p> <p>(3) Soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist, kann die Polizei 1. von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95, 111 des Telekommunikationsgesetzes (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person,</p> <p>2. technische Mittel einsetzen, um die Gerätenummer der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person genutzten Mobilfunkendgeräts und die Kartennummer der darin verwendete Karte zu ermitteln.</p> <p>Geräte- und Kartennummern Dritter dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 nur soweit und solange erhoben, gespeichert und mit anderen Geräte- und Kartennummern, die zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 erhoben wurden oder hätten erhoben werden können, abgeglichen werden, wie dies zur Ermittlung der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person verwendeten Geräte- oder Kartennummer unerlässlich ist. Die erhobenen Daten Dritter sind danach unverzüglich zu löschen; die Löschung ist zu protokollieren.</p> <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bedürfen der richterlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 6 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dürfen nur von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden. Die</p>	<p>1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,</p> <p>2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder</p> <p>3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,</p> <p>und die durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.</p> <p>(3) Soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist, kann die Polizei 1. von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95, 111 des Telekommunikationsgesetzes (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person,</p> <p>2. technische Mittel einsetzen, um die Gerätenummer der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person genutzten Mobilfunkendgeräts und die Kartennummer der darin verwendete Karte zu ermitteln.</p> <p>Geräte- und Kartennummern Dritter dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 nur soweit und solange erhoben, gespeichert und mit anderen Geräte- und Kartennummern, die zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 erhoben wurden oder hätten erhoben werden können, abgeglichen werden, wie dies zur Ermittlung der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person verwendeten Geräte- oder Kartennummer unerlässlich ist. Die erhobenen Daten Dritter sind danach unverzüglich zu löschen; die Löschung ist zu protokollieren.</p> <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bedürfen der richterlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 6 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dürfen nur von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden. Die</p>

<b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b> <b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b>	<b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b> <b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b>
<p>Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann diese Anordnungsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes und ihre Vertretung im Amt übertragen.</p> <p>(5) Im Antrag für eine Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,</li><li>2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,</li><li>3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</li><li>4. der Sachverhalt sowie</li><li>5. eine Begründung.</li></ol> <p>(6) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,</li><li>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</li><li>3. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,</li><li>4. die wesentlichen Gründe.</li></ol> <p>(7) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> <p>(8) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. § 25 Absatz 4a Satz 3 gilt entsprechend. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt</p>	<p>Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann diese Anordnungsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes und ihre Vertretung im Amt übertragen.</p> <p>(5) Im Antrag für eine Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,</li><li>2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,</li><li>3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</li><li>4. der Sachverhalt sowie</li><li>5. eine Begründung.</li></ol> <p>(6) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,</li><li>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</li><li>3. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,</li><li>4. die wesentlichen Gründe.</li></ol> <p>(7) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> <p>(8) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. § 25 Absatz 4a Satz 3 gilt entsprechend. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 12 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 13 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.</p> <p>(9) Bei der Erhebung von Daten nach Absatz 1 und Absatz 3 sind zu protokollieren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,</li> <li>2. der Zeitpunkt des Einsatzes,</li> <li>3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,</li> <li>4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt und</li> <li>5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation oder die Zielperson.</li> </ol> <p>Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind, oder für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 12 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.</p> <p>(10) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,</li> <li>2. Angabe der <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder</li> <li>b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie</li> <li>c) Stelle, die sie erhoben hat.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des</p>	<p>werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 12 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 13 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.</p> <p>(9) Bei der Erhebung von Daten nach Absatz 1 und Absatz 3 sind zu protokollieren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,</li> <li>2. der Zeitpunkt des Einsatzes,</li> <li>3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,</li> <li>4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt und</li> <li>5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation oder die Zielperson.</li> </ol> <p>Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind, oder für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 12 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.</p> <p>(10) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,</li> <li>2. Angabe der <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder</li> <li>b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie</li> <li>c) Stelle, die sie erhoben hat.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.</p> <p>(11) Auf Grund der Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(12) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt bezüglich der Datenerhebungen nach Absatz 1 und Absatz 3 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.</p> <p>(13) Über eine Maßnahme nach dieser Vorschrift sind zu benachrichtigen im Falle</p> <p>1. des Absatzes 1 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und</p> <p>2. des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 die Zielperson.</p> <p>Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder des Zwecks von Maßnahmen gemäß der Strafprozessordnung möglich ist. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Die Benachrichtigung einer Person gemäß Satz 1 Nummer 1, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, kann zudem unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Identität einer solchen Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. § 25 Absatz 7 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.</p> <p>(14) § 25 Absatz 10 gilt entsprechend; § 25 Absatz 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Unterlagen erst zu vernichten sind, wenn sie auch für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2 nicht mehr erforderlich sind.</p> <p>(15) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung dieser Vorschrift wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes</p>	<p>Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.</p> <p>(11) Auf Grund der Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(12) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt bezüglich der Datenerhebungen nach Absatz 1 und Absatz 3 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.</p> <p>(13) Über eine Maßnahme nach dieser Vorschrift sind zu benachrichtigen im Falle</p> <p>1. des Absatzes 1 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und</p> <p>2. des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 die Zielperson.</p> <p>Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder des Zwecks von Maßnahmen gemäß der Strafprozessordnung möglich ist. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Die Benachrichtigung einer Person gemäß Satz 1 Nummer 1, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, kann zudem unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Identität einer solchen Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. § 25 Absatz 7 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.</p> <p>(14) § 25 Absatz 10 gilt entsprechend; § 25 Absatz 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Unterlagen erst zu vernichten sind, wenn sie auch für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2 nicht mehr erforderlich sind.</p> <p>(15) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung dieser Vorschrift wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.</p>	<p>entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus <del>spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt</del> vorgelegt.</p>
<p>§ 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten</p> <p>(1) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person können Polizei und Feuerwehr von jedem Diensteanbieter Auskunft über den Standort eines Telekommunikationsendgerätes der gefährdeten Person verlangen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Daten sind der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. § 108 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Polizei und Feuerwehr technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.</p> <p>(3) Unter den Voraussetzungen von § 25a Absatz 1 Satz 1 kann die Polizei von jedem Diensteanbieter Auskunft über den Standort des Telekommunikationsendgerätes einer in jener Vorschrift genannten Person verlangen. Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.</p> <p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren.</p> <p>(6) Für Maßnahmen nach Absatz 3 gilt § 25a Absatz 4, 5, 6, 9, 10, 12, Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3 sowie Absatz 14 entsprechend.</p> <p>(7) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(8) Die Absätze 3 und 6 treten mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung dieser Absätze wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes</p>	<p>§ 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten</p> <p>(1) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person können Polizei und Feuerwehr von jedem Diensteanbieter Auskunft über den Standort eines Telekommunikationsendgerätes der gefährdeten Person verlangen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Daten sind der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. § 108 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Polizei und Feuerwehr technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.</p> <p>(3) Unter den Voraussetzungen von § 25a Absatz 1 Satz 1 kann die Polizei von jedem Diensteanbieter Auskunft über den Standort des Telekommunikationsendgerätes einer in jener Vorschrift genannten Person verlangen. Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.</p> <p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren.</p> <p>(6) Für Maßnahmen nach Absatz 3 gilt § 25a Absatz 4, 5, 6, 9, 10, 12, Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3 sowie Absatz 14 entsprechend.</p> <p>(7) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(8) Die Absätze 3 und 6 treten mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung dieser Absätze wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.</p>	<p>entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus <del>spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt</del> vorgelegt.</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,</p> <p>3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen,</p> <p>4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.</p> <p>(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung entwichen ist</p>	<p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,</p> <p>3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen,</p> <p>4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.</p> <p><b>(2) Die Annahme, dass eine Person eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass</b></p> <p><b>1. die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat,</b></p> <p><b>2. bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder</b></p> <p><b>3. die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.</b></p> <p>(3) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(4) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung entwichen ist</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.</p>	<p>oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.</p>
<p>§ 31 Richterliche Entscheidung</p> <p>(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3 oder § 30 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.</p> <p>(2) Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.</p> <p>(3) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Amtsgericht Tiergarten zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Fällen des Absatzes 2 ist die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts über eine Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Gebühren werden nur für die Entscheidung, die die Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, sowie das Beschwerdeverfahren erhoben.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 32 Behandlung festgehaltener Personen</p> <p>(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3 oder § 30 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben. Sie ist über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren. Zu der Belehrung gehört der Hinweis, dass eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.</p> <p>(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen, und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist ein Betreuer für sie bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu</p>	<p>unverändert</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabengebiet obliegt.</p> <p>(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.</p>	
<p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,</p> <p>1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,</p> <p>2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,</p> <p>3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.</p> <p>(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.</p>	<p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,</p> <p>1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,</p> <p>2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,</p> <p>3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung <b>nach Absatz 2 oder</b> auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.</p> <p><b>(2) Über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene terroristische Straftaten im Sinne von § 25a Absatz 2, Straftaten gegen Leib oder Leben oder in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f und i der Strafprozessordnung bezeichnete Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen wird. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf im Fall einer bevorstehenden terroristischen Straftat gemäß Satz 1 nicht mehr als sieben Tage und in den anderen in Satz 1 genannten Fällen nicht mehr als fünf Tage betragen.</b></p> <p>(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 11 Verkehr</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(1) die Ordnungsaufgaben der obersten und höheren Landesbehörde, der Anerkennungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, der Anordnungsbehörde, der fachlichen und technischen Aufsichtsbehörde, der Anhörungsbehörde, der Planfeststellungsbehörde und der Tilgungsbehörde</p>	<p>Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 11 Verkehr</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(1) die Ordnungsaufgaben der obersten und höheren Landesbehörde, der Anerkennungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, der Anordnungsbehörde, der fachlichen und technischen Aufsichtsbehörde, der Anhörungsbehörde, der Planfeststellungsbehörde und der Tilgungsbehörde</p>



<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>a) nach dem Berliner Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz, soweit die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde oder der Straßenaufsicht betroffen sind, die Straßenaufsicht nach dem Berliner Straßengesetz jedoch nur für Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung,</p> <p>b) nach dem Kraftfahrersachverständigen-gesetz,</p> <p>c) nach dem Fahrlehrergesetz,</p> <p>d) nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie nach europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und Kraftfahrzeugen,</p> <p>e) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,</p> <p>f) nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,</p> <p>g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind,</p> <p>h) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,</p> <p>i) nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen, nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sowie bei sonstigen Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs,</p> <p>j) nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz,</p> <p>k) nach § 28 des Berliner Wassergesetzes in Schifffahrts- und Hafenan-gelegenheiten,</p> <p>l) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,</p> <p>m) nach dem Bundesleistungsgesetz,</p> <p>n) nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz,</p> <p>o) nach dem Landes-seilbahngesetz,</p> <p>soweit nicht die Polizei Berlin (Nummer 23 Absatz 5), das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 bis 10) oder die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nummer 35) zuständig sind;</p> <p>(2) die Aufgaben der obersten Landesbehörde und höheren Verwaltungsbehörde nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie der Straßenverkehrsbehörde nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz;</p>	<p>a) nach dem Berliner Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz, soweit die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde oder der Straßenaufsicht betroffen sind, die Straßenaufsicht nach dem Berliner Straßengesetz jedoch nur für Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung,</p> <p>b) nach dem Kraftfahrersachverständigen-gesetz,</p> <p>c) nach dem Fahrlehrergesetz,</p> <p>d) nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie nach europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und Kraftfahrzeugen,</p> <p>e) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,</p> <p>f) nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,</p> <p>g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind,</p> <p>h) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,</p> <p>i) nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen, nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sowie bei sonstigen Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs,</p> <p>j) nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz,</p> <p>k) nach § 28 des Berliner Wassergesetzes in Schifffahrts- und Hafenan-gelegenheiten,</p> <p>l) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,</p> <p>m) nach dem Bundesleistungsgesetz,</p> <p>n) nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz,</p> <p>o) nach dem Landes-seilbahngesetz,</p> <p>soweit nicht die Polizei Berlin (Nummer 23 Absatz 5), das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 bis 10) oder die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nummer 35) zuständig sind;</p> <p>(2) die Aufgaben der obersten Landesbehörde und höheren Verwaltungsbehörde nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie der Straßenverkehrsbehörde nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz;</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>(3) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im übergeordneten Straßennetz, soweit nicht die Bezirksamter (Nummer 22b Absatz 4 bis 7) zuständig sind;</p> <p>(4) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im untergeordneten Straßennetz bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf das übergeordnete Netz sowie bei</p> <p>a) verkehrlichen Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung im Zusammenhang mit obersten Bundesbehörden, parlamentarischen Einrichtungen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen und besonders gefährdeten Objekten,</p> <p>b) Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV und des Wirtschaftsverkehrs sowie bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Straßenbahnen und der Linienführung des ÖPNV einschließlich der dafür erforderlichen Anordnungen,</p> <p>c) Maßnahmen für überörtliche Radwegführungen,</p> <p>d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wegweisung und Wegeleitsystemen mit Ausnahme der Anordnung von Straßennamensschildern,</p> <p>e) Maßnahmen zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen,</p> <p>f) Verkehrsbeeinflussungsanlagen einschließlich der Parkleitsysteme,</p> <p>g) der Anordnung von Lichtzeichenanlagen sowie von lichtsignaltechnischen Maßnahmen einschließlich der flankierenden Maßnahmen,</p> <p>h) der Erteilung von Anordnungen, Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Filmdreharbeiten;</p> <p>(5) die Bestimmung des Fahrweges für den Militärverkehr und nach § 35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt;</p> <p>(6) Verkehrsbeschränkungen und -verbote nach dem Energiesicherungs- und dem Bundesleistungsgesetz;</p> <p>(7) die Aufgaben zur Steuerung und Lenkung des Straßenverkehrs, insbesondere durch Lichtzeichen und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (Verkehrsregelungszentrale);</p> <p>(8) die Aufgaben der Landesmeldestelle für Verkehrswarn-dienst;</p>	<p>(3) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im übergeordneten Straßennetz, soweit nicht die Bezirksamter (Nummer 22b Absatz 4 bis 7) <b>oder das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 Buchstabe k)</b> zuständig sind;</p> <p>(4) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im untergeordneten Straßennetz bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf das übergeordnete Netz sowie bei</p> <p>a) verkehrlichen Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung im Zusammenhang mit obersten Bundesbehörden, parlamentarischen Einrichtungen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen und besonders gefährdeten Objekten,</p> <p>b) Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV und des Wirtschaftsverkehrs sowie bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Straßenbahnen und der Linienführung des ÖPNV einschließlich der dafür erforderlichen Anordnungen,</p> <p>c) Maßnahmen für überörtliche Radwegführungen,</p> <p>d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wegweisung und Wegeleitsystemen mit Ausnahme der Anordnung von Straßennamensschildern,</p> <p>e) Maßnahmen zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen,</p> <p>f) Verkehrsbeeinflussungsanlagen einschließlich der Parkleitsysteme,</p> <p>g) der Anordnung von Lichtzeichenanlagen sowie von lichtsignaltechnischen Maßnahmen einschließlich der flankierenden Maßnahmen,</p> <p>h) der Erteilung von Anordnungen, Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Filmdreharbeiten;</p> <p>(5) die Bestimmung des Fahrweges für den Militärverkehr und nach § 35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt;</p> <p>(6) Verkehrsbeschränkungen und -verbote nach dem Energiesicherungs- und dem Bundesleistungsgesetz;</p> <p>(7) die Aufgaben zur Steuerung und Lenkung des Straßenverkehrs, insbesondere durch Lichtzeichen und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (Verkehrsregelungszentrale);</p> <p>(8) die Aufgaben der Landesmeldestelle für Verkehrswarn-dienst;</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>(9) die Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen.</p>	<p>(9) die Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen.</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 22b Verkehr</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verkehrswesens:</p> <p>(1)</p> <p>a) die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen nach § 14 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b) die Eintragung von Adressenänderungen in Zulassungsbescheinigungen Teil I,</p> <p>c) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen Teil I nach Verlust oder Diebstahl;</p> <p>(2)</p> <p>a) die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung, Erweiterung und Verlängerung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,</p> <p>b) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,</p> <p>c) die Entgegennahme von Anträgen auf Umschreibung der Fahrerlaubnis,</p> <p>d) die Entgegennahme von Anträgen auf Umstellung der Fahrerlaubnis,</p> <p>e) die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins (Umtausch, Verlust oder Diebstahl),</p> <p>f) die Ausstellung von internationalen Führerscheinen,</p> <p>g) die Aushändigung aufgefundenener Führerscheine;</p> <p>(3) die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen im untergeordneten Straßennetz, soweit nicht die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nummer 11 Absatz 4) zuständig ist;</p> <p>(4) im übergeordneten Straßennetz die Anordnung von</p> <p>a) Haltverboten für Lieferzwecke, Umzüge und ähnliche Bedürfnisse,</p> <p>b) Überholverboten,</p>	<p>Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 22b Verkehr</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verkehrswesens:</p> <p>(1)</p> <p>a) die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen nach § 14 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b) die Eintragung von Adressenänderungen in Zulassungsbescheinigungen Teil I,</p> <p>c) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen Teil I nach Verlust oder Diebstahl;</p> <p>(2)</p> <p>a) die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung, Erweiterung und Verlängerung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,</p> <p>b) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,</p> <p>c) die Entgegennahme von Anträgen auf Umschreibung der Fahrerlaubnis,</p> <p>d) die Entgegennahme von Anträgen auf Umstellung der Fahrerlaubnis,</p> <p>e) die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins (Umtausch, Verlust oder Diebstahl),</p> <p>f) die Ausstellung von internationalen Führerscheinen,</p> <p>g) die Aushändigung aufgefundenener Führerscheine;</p> <p>(3) die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen im untergeordneten Straßennetz, soweit nicht die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nummer 11 Absatz 4) <b>oder das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 Buchstabe k)</b> zuständig ist;</p> <p>(4) im übergeordneten Straßennetz die Anordnung von</p> <p>a) Haltverboten für Lieferzwecke, Umzüge und ähnliche Bedürfnisse,</p> <p>b) Überholverboten,</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>c) Sicherungsmaßnahmen an Brücken,</p> <p>d) Parkraumbewirtschaftungsgebieten,</p> <p>e) Fußgängerzonen,</p> <p>f) Taxenständen,</p> <p>g) Maßnahmen für den ruhenden Verkehr einschließlich Behindertenparkplätzen,</p> <p>h) Maßnahmen zur Sicherung von Ein- und Ausfahrten, abgesenkten Gehwegen oder Parkflächen,</p> <p>i) Maßnahmen zum Gewässerschutz und aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes,</p> <p>j) Straßennamensschildern</p> <p>sowie die Durchführung von Verkehrsschauen für diese Anordnungen;</p> <p>(5) im übergeordneten Straßennetz die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen nach § 45 Absatz 1b Nummer 2a Straßenverkehrs-Ordnung;</p> <p>(6) im übergeordneten Straßennetz die Erteilung von Erlaubnissen sowie Genehmigung von Ausnahmen</p> <p>a) nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung für Veranstaltungen auf Gehwegen ohne Auswirkungen auf den Fahrzeugverkehr,</p> <p>b) nach § 46 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 5a, 5b, 6, 8, 9, 10 und 12 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,</p> <p>c) nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 der Straßenverkehrs-Ordnung und nach der Ferienreiseverordnung, soweit sie nicht Großveranstaltungen nach § 29 Absatz 2 oder den Großraum- und Schwerverkehr nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung betreffen,</p> <p>d) nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie nicht Bussonderfahrstreifen betreffen;</p> <p>(7) im übergeordneten Straßennetz Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung in Ergänzungsstraßen entsprechend ihrer Festlegung im Stadtentwicklungsplan Verkehr.</p> <p>Die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.</p>	<p>c) Sicherungsmaßnahmen an Brücken,</p> <p>d) Parkraumbewirtschaftungsgebieten,</p> <p>e) Fußgängerzonen,</p> <p>f) Taxenständen,</p> <p>g) Maßnahmen für den ruhenden Verkehr einschließlich Behindertenparkplätzen,</p> <p>h) Maßnahmen zur Sicherung von Ein- und Ausfahrten, abgesenkten Gehwegen oder Parkflächen,</p> <p>i) Maßnahmen zum Gewässerschutz und aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes,</p> <p>j) Straßennamensschildern</p> <p>sowie die Durchführung von Verkehrsschauen für diese Anordnungen;</p> <p>(5) im übergeordneten Straßennetz die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen nach § 45 Absatz 1b Nummer 2a Straßenverkehrs-Ordnung;</p> <p>(6) im übergeordneten Straßennetz die Erteilung von Erlaubnissen sowie Genehmigung von Ausnahmen</p> <p>a) nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung für Veranstaltungen auf Gehwegen ohne Auswirkungen auf den Fahrzeugverkehr,</p> <p>b) nach § 46 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 5a, 5b, 6, 8, 9, 10 und 12 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, <b>soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 Buchstabe k) zuständig ist,</b></p> <p>c) nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 der Straßenverkehrs-Ordnung und nach der Ferienreiseverordnung, soweit sie nicht Großveranstaltungen nach § 29 Absatz 2 oder den Großraum- und Schwerverkehr nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung betreffen,</p> <p>d) nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie nicht Bussonderfahrstreifen betreffen;</p> <p>(7) im übergeordneten Straßennetz Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung in Ergänzungsstraßen entsprechend ihrer Festlegung im Stadtentwicklungsplan Verkehr.</p> <p>Die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>

<b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b> <b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b>	<b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b> <b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b>
<p>Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:</p> <p>Aus dem Bereich Inneres:</p> <p>(1)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz,</p> <p>b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach den §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),</p> <p>d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36, 42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46, 50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51, 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34, 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht und kein Fall nach den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt,</p> <p>f) die Aufgaben der Wehrerfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes,</p> <p>g) das Erteilen von Meldebescheinigungen nach § 18 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Antrag über das Service-Portal Berlin gestellt wurde;</p> <p>(2)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Passregister nach § 21 des Passgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Passbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) die Versagung und Entziehung von Pässen nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes,</p> <p>d) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 19 Absatz 4 des Passgesetzes,</p>	<p>Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:</p> <p>Aus dem Bereich Inneres:</p> <p>(1)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz,</p> <p>b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach den §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),</p> <p>d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36, 42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46, 50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51, 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34, 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht und kein Fall nach den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt,</p> <p>f) die Aufgaben der Wehrerfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes,</p> <p>g) das Erteilen von Meldebescheinigungen nach § 18 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Antrag über das Service-Portal Berlin gestellt wurde;</p> <p>(2)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Passregister nach § 21 des Passgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Passbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) die Versagung und Entziehung von Pässen nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes,</p> <p>d) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 19 Absatz 4 des Passgesetzes,</p>

<b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b> <b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b>	<b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b> <b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b>
<p>e) die Ausstellung von Reisepässen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Absatz 2 des Passgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(3)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personalausweisregister nach § 23 des Personalausweisgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 6 Absatz 7 und § 6a des Personalausweisgesetzes,</p> <p>d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>e) die Datenübermittlungen aus dem elektronisch geführten Personalausweisregister nach § 24 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(4) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale eID-Karte-Register nach § 19 des eID-Karte-Gesetzes;</p> <p>(5) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von Lotterien, Ausspielungen, Toto, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit diese dort nicht ausschließlich anderen Behörden zugewiesen und soweit nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 4) oder die Bezirksämter (Nummer 21 Buchstabe d) zuständig sind, die Ordnungsaufgaben und die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz gegenüber Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen, soweit das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach der vorstehenden Zuweisung über Aufsichtszuständigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts verfügt;</p> <p>(6) die Untersagung der unberechtigten Führung eines Namens oder einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung, soweit nicht die für Kulturelle Angelegenheiten (Nummer 7 Absatz 1) oder für Wissenschaft (Nummer 13 Absatz 2) zuständige Senatsverwaltung oder das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 3) zuständig sind;</p>	<p>e) die Ausstellung von Reisepässen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Absatz 2 des Passgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(3)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personalausweisregister nach § 23 des Personalausweisgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 6 Absatz 7 und § 6a des Personalausweisgesetzes,</p> <p>d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>e) die Datenübermittlungen aus dem elektronisch geführten Personalausweisregister nach § 24 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(4) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale eID-Karte-Register nach § 19 des eID-Karte-Gesetzes;</p> <p>(5) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von Lotterien, Ausspielungen, Toto, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit diese dort nicht ausschließlich anderen Behörden zugewiesen und soweit nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 4) oder die Bezirksämter (Nummer 21 Buchstabe d) zuständig sind, die Ordnungsaufgaben und die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz gegenüber Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen, soweit das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach der vorstehenden Zuweisung über Aufsichtszuständigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts verfügt;</p> <p>(6) die Untersagung der unberechtigten Führung eines Namens oder einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung, soweit nicht die für Kulturelle Angelegenheiten (Nummer 7 Absatz 1) oder für Wissenschaft (Nummer 13 Absatz 2) zuständige Senatsverwaltung oder das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 3) zuständig sind;</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>(7) die Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet des Rettungsdienstes mit Krankenkraftwagen nach dem Rettungsdienstgesetz.</p> <p>Aus dem Bereich Verkehr:</p> <p>(8)</p> <p>a) die nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b) die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Hersteller, Importeure, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa, XVIIIc und XVIIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,</p> <p>c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,</p> <p>d) die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>f) die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,</p> <p>g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,</p> <p>h) die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,</p> <p>i) die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung,</p>	<p>(7) die Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet des Rettungsdienstes mit Krankenkraftwagen nach dem Rettungsdienstgesetz.</p> <p>Aus dem Bereich Verkehr:</p> <p>(8)</p> <p>a) die nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b) die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Hersteller, Importeure, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa, XVIIIc und XVIIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,</p> <p>c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,</p> <p>d) die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>f) die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,</p> <p>g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,</p> <p>h) die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,</p> <p>i) die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung,</p>

<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile -</b></p>	<p><b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>j) die Ausgabe der Carsharingplaketten gemäß § 39 Absatz 11 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung;</p> <p>(9) die Aufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde</p> <p>a) nach dem Fahrlehrergesetz,</p> <p>b) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,</p> <p>c) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,</p> <p>d) nach dem Bundesleistungsgesetz,</p> <p>e) nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,</p> <p>f) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,</p> <p>g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsbedingungen, die für diese Beförderung zu verwenden sind;</p> <p>(10) der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenbahnen, der Genehmigung für Tarife und Beförderungsbedingungen für den ÖPNV sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.</p>	<p>j) die Ausgabe der Carsharingplaketten gemäß § 39 Absatz 11 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung;</p> <p><b>k) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4a der Straßenverkehrsordnung für Beschäftigte mit ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz.</b></p> <p>(9) die Aufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde</p> <p>a) nach dem Fahrlehrergesetz,</p> <p>b) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,</p> <p>c) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,</p> <p>d) nach dem Bundesleistungsgesetz,</p> <p>e) nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,</p> <p>f) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,</p> <p>g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsbedingungen, die für diese Beförderung zu verwenden sind;</p> <p>(10) der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenbahnen, der Genehmigung für Tarife und Beförderungsbedingungen für den ÖPNV sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.</p>



## Synopse UZwG

<p><b>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile</b></p>	<p><b>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Vollzugsbeamte des Landes Berlin § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 5 Hilfeleistung für Verletzte § 6 Handeln auf Anordnung § 7 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Zweiter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch der allgemeinen Schußwaffen und der besonderen Waffen</p> <p>§ 8 Befugnis zum Gebrauch der allgemeinen Schußwaffen und der besonderen Waffen § 9 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch § 10 Androhung § 11 Schußwaffengebrauch zur Verhinderung mit Strafe bedrohter Handlungen § 12 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger § 13 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter § 14 Schußwaffengebrauch gegen Ausbrecher § 15 Schußwaffengebrauch bei Befreiungsversuchen § 16 Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge § 17 Schußwaffengebrauch im Bereich der Demarkationslinie § 18 Gebrauch der besonderen Waffen</p> <p>Dritter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt</p> <p>§ 19 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 20 Fesselung von Personen § 21 Androhung gegenüber einer Menschenmenge § 21a Sprengmittel § 21b Reizstoffe</p> <p>Vierter Abschnitt Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Vollzugsbeamte des Landes Berlin § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 5 Hilfeleistung für Verletzte § 6 Handeln auf Anordnung § 7 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Zweiter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch der allgemeinen Schußwaffen und der besonderen Waffen</p> <p>§ 8 Befugnis zum Gebrauch der allgemeinen Schußwaffen und der besonderen Waffen § 9 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch § 10 Androhung § 11 Schußwaffengebrauch zur Verhinderung mit Strafe bedrohter Handlungen § 12 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger § 13 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter § 14 Schußwaffengebrauch gegen Ausbrecher § 15 Schußwaffengebrauch bei Befreiungsversuchen § 16 Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge § 17 Schußwaffengebrauch im Bereich der Demarkationslinie § 18 Gebrauch der besonderen Waffen</p> <p>Dritter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch von Hieb Waffen, <b>Distanzelektroimpulsgeräten</b> und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt</p> <p>§ 19 Allgemeine Vorschriften <b>§ 19a Distanzelektroimpulsgeräte</b> § 20 Fesselung von Personen § 21 Androhung gegenüber einer Menschenmenge § 21a Sprengmittel § 21b Reizstoffe</p> <p>Vierter Abschnitt Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung</p>

<p><b>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile</b></p>	<p><b>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>§ 22 Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung § 23 Zwangsernährung</p> <p>Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften</p> <p>§ 24 Verwaltungsvorschriften § 25 Übergangsfassung der §§ 13, 14 und 15 § 26 Inkrafttreten</p>	<p>§ 22 Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung § 23 Zwangsernährung</p> <p>Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften</p> <p>§ 24 Verwaltungsvorschriften § 25 Übergangsfassung der §§ 13, 14 und 15 § 26 Inkrafttreten</p>
<p>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 1 Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges</p> <p>(1) Die Vollzugsbeamten des Landes Berlin dürfen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes unmittelbaren Zwang anwenden, soweit die Anwendung gesetzlich, insbesondere durch § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen ist.</p> <p>(2) Die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges enthalten, bleiben sie unberührt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.</p> <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).</p> <p>(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen) und Hieb- und Schlagwaffen (Schlagstöcke).</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.</p> <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).</p> <p>(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen), Hieb- und Schlagwaffen (Schlagstöcke) <b>und Distanzelektroimpulsgeräte.</b></p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>Zweiter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch der Schusswaffen</p>	<p>unverändert</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>Dritter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch von Hieb- und Schlagwaffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt</p>	<p>Dritter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch von Hieb- und Schlagwaffen, <b>Distanzelektroimpulsgeräten</b> und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt</p>

<p><b>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile</b></p>	<p><b>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
<p>§ 19 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Der Gebrauch von Hieb Waffen und der in § 2 Abs. 3 einzeln genannten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind.</p>	<p>§ 19 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Der Gebrauch von Hieb Waffen, <b>Distanzelektroimpulsgeräten</b> und der in § 2 Abs. 3 einzeln genannten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind.</p>
<p><b>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</b></p> <p><b>Geltende Fassung</b> <b>- Auszüge, nur änderungsrelevante Teile</b></p>	<p><b>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</b></p> <p><b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b></p>
	<p><b>§ 19a</b> <b>Distanzelektroimpulsgeräte</b></p> <p><b>(1) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nur gebraucht werden,</b></p> <p><b>1. wenn dadurch ein zulässiger Gebrauch</b></p> <p><b>a) von Schusswaffen oder</b></p> <p><b>b) von Hieb Waffen, bei dem eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu besorgen ist,</b></p> <p><b>vermieden werden kann oder</b></p> <p><b>2. wenn dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Selbsttötung oder erheblichen Selbstbeschädigung der betroffenen Person erforderlich ist.</b></p> <p><b>(2) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nicht gebraucht werden</b></p> <p><b>1. gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere und Personen mit bekannten oder dem äußeren Anschein nach vorhandenen Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems, sofern der Gebrauch des Distanzelektroimpulsgerätes nicht zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen Lebensgefahr erforderlich ist, oder</b></p> <p><b>2. in sonstigen Fällen, in denen ihr Gebrauch Leib oder Leben von Personen unverhältnismäßig gefährden würde.</b></p> <p><b>(3) Der Gebrauch von Distanzelektroimpulsgeräten ist anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände es nicht zulassen, insbesondere wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</b></p>

## Synopse JustG Bln

<b>Gesetz über die Justiz im Land Berlin (Justizgesetz Berlin - JustG Bln) vom 22. Januar 2021, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.07.2023 (GVBl. S. 261)</b>	<b>Gesetz über die Justiz im Land Berlin (Justizgesetz Berlin - JustG Bln) vom 22. Januar 2021, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.07.2023 (GVBl. S. 261)</b>
<b>Geltende Fassung – Auszug -</b>	<b>Änderungen gemäß vorliegendem Gesetzesantrag</b>
<p>§ 27 Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes</p> <p>(1) Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung, vor allem zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere</p> <p>1. Einlasskontrollen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbaren Gegenständen geeignet sind, durchführen, wobei bei der Identitätsfeststellung, der Durchsuchung von Personen sowie ihrer mitgeführten Sachen die §§ 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3, 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung finden,</p> <p>2. Dienstgebäude und unmittelbar angrenzende Außenbereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachten (Videoüberwachung); für die Kennzeichnung der videoüberwachten Bereiche, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken und deren unverzügliche Löschung gilt § 20 Absatz 2, 3 und 5 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend,</p> <p>3. die Identität einer Person auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 feststellen und die dazu erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 21 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes treffen,</p> <p>4. eine Person im Fall erheblicher Störungen des Dienstgebäudes verweisen und ihr das erneute Betreten des Dienstgebäudes im Wege eines Hausverbotes verbieten,</p> <p>5. Durchsuchungen von Personen und Sachen auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 vornehmen, wobei die §§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend Anwendung finden,</p> <p>6. Sachen sicherstellen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung, insbesondere erheblich den Dienstbetrieb, zu stören, wobei eine sichergestellte Sache unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern sie nicht noch am Tag der Sicherstellung wieder herausgegeben werden soll und zwischenzeitlich entsprechend § 39 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verwahrt wird, und</p>	<p>§ 27 Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes</p> <p>(1) Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung, vor allem zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere</p> <p>1. Einlasskontrollen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbaren Gegenständen geeignet sind, durchführen, wobei bei der Identitätsfeststellung, der Durchsuchung von Personen sowie ihrer mitgeführten Sachen die §§ 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3, 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung finden,</p> <p>2. Dienstgebäude und unmittelbar angrenzende Außenbereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachten (Videoüberwachung); für die Kennzeichnung der videoüberwachten Bereiche, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken und deren unverzügliche Löschung gilt § 20 Absatz 2, 3 und 5 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend,</p> <p>3. die Identität einer Person auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 feststellen und die dazu erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 21 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes treffen,</p> <p>4. eine Person im Fall erheblicher Störungen des Dienstgebäudes verweisen und ihr das erneute Betreten des Dienstgebäudes im Wege eines Hausverbotes verbieten,</p> <p>5. Durchsuchungen von Personen und Sachen auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 vornehmen, wobei die §§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend Anwendung finden,</p> <p>6. Sachen sicherstellen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung, insbesondere erheblich den Dienstbetrieb, zu stören, wobei eine sichergestellte Sache unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern sie nicht noch am Tag der Sicherstellung wieder herausgegeben werden soll und zwischenzeitlich entsprechend § 39 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verwahrt wird, und</p>

<p>7. Personen entsprechend §§ 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Gewahrsam nehmen, wobei die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern die Aufhebung des Gewahrsams nicht unmittelbar bevorsteht.</p> <p>(2) Der Justizwachtmeisterdienst kann mit der Durchsetzung der nach §§ 176 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Anordnungen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes geregelt ist, beauftragt werden. Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sind befugt, Personen auf Grund gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung oder auf Ersuchen einer Justizvollzugsanstalt in behördlichen Gewahrsam zu nehmen.</p>	<p>7. Personen entsprechend §§ 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Gewahrsam nehmen, wobei die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern die Aufhebung des Gewahrsams nicht unmittelbar bevorsteht.</p> <p>(2) Der Justizwachtmeisterdienst kann mit der Durchsetzung der nach §§ 176 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Anordnungen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes geregelt ist, beauftragt werden. Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sind befugt, Personen auf Grund gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung oder auf Ersuchen einer Justizvollzugsanstalt in behördlichen Gewahrsam zu nehmen.</p>
---	---